

Umsatzsteuer auf Honorare *„Die unterschätzte Gefahr“*

WKÖ Umsatzsteuer

27. Oktober 2020

Mag. Cornelius NECAS



Mag. Cornelius Necas

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- Beratung von KMU's sowie Freiberuflern
- Beratung von Non-Profit-Organisationen
- Beratung und Prüfung gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz
- Compliance, Risk Management, Revision
- Steuerlicher Berater der WKO-Finanzdienstleister

Beratungsleistungen im Finanzsektor:

- Anlageberatung iSd § 1 Z 3 lit e WAG 2018
- Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente iSd § 136 a Abs 1 Z 1 GewO 1994
- Beratung in Versicherungsangelegenheiten
- Kreditberatung
- Beratung in Vertragsverwaltungsangelegenheiten

Vermittlungsleistungen im Finanzsektor:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente (§ 1 Z 3 lit a WAG 2018)
- Versicherungsvermittlung iSd § 137 Abs 1 GewO 1994
- Vermittlung von Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG
- Vermittlung von Krediten
- Vermittlung von Gesellschaftsanteilen
- Vermittlung von Edelmetallen

- Entgelt kann nach Stundensatz berechnet, vom Erfolg abhängig oder in anderen Einheiten bewertet werden → unterliegt der Parteienvereinbarung
- Keine gesetzliche Definition für „Honorar“ oder „Provision“ per se
- Unterscheidung: Entgelt abhängig von Erfolg oder nicht?

- Häufig erhält der Finanzdienstleister erst nach Vermittlung ein Entgelt
- Beratung wird regelmäßig, nicht finanziell gesondert, verrechnet
- Anspruch auf regelmäßiges Entgelt nur, wenn dies vor der Erbringung der Dienstleistung vereinbart wurde
- → schriftliche Vereinbarung wird empfohlen

- Unterliegt ein Umsatz dem Umsatzsteuergesetz, ist er steuerbar
- Unterscheidung steuerpflichtig – steuerfrei
- Steuerfrei wird unterteilt in echte und unechte Steuerbefreiung
- Kleinunternehmerregelung: Die Umsätze sind immer von der Umsatzsteuer (unecht) befreit

- Echte Steuerbefreiung:
Vorsteuerabzug möglich
 - Ausfuhrlieferung in Drittstaaten
 - Grenzüberschreitender Gütertransport
- Unecht steuerbefreite Umsätze:
kein Vorsteuerabzug möglich
 - Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs
 - Versicherungsvermittlung
 - Wertpapierumsätze (Vorsicht Ausnahmen)
 - Anteile an Gesellschaften
 - Goldbarren

- Unternehmer, die einen jährlichen Umsatz von höchstens 35.000,- Euro netto (bzw. 42.000,- Euro brutto bei Umsätzen, die dem Normalsteuersatz unterliegen) erzielen, können sämtliche Umsätze steuerfrei belassen.
- Grundsätzlich müssen sämtliche, in Österreich erzielten Umsätze (**auch steuerfreie Umsätze, wie beispielsweise steuerfreie Provisionen aus der Wertpapiervermittlung**), berücksichtigt werden.
- Seit 1.1.2017 sind jedoch Umsätze als Versicherungs- und Bausparkassenvertreter nicht zu berücksichtigen.

	Unternehmer A	Unternehmer B	Unternehmer C
Umsätze aus Wertpapiervermittlungen	5.000	5.000	38.000
Umsätze aus Versicherungsvermittlung	-	38.000	5.000
weitere Umsätze, steuerpflichtig	23.000	23.000	23.000
Umsätze gesamt	28.000	66.000	66.000
davon zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze zu berücksichtigen	28.000	28.000	61.000
KLEINUNTERNEHMER	JA	JA	NEIN

- Bsp. 1
 - Gesamteinnahmen von 28.000 Euro netto
→ Kleinunternehmer
- Bsp. 2
 - Gesamteinnahmen von 66.000 Euro netto, davon 38.000 Euro als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter → Kleinunternehmer
- Bsp. 3
 - Gesamteinnahmen von 66.000 Euro netto, davon 38.000 aus Wertpapiervermittlung
→ kein Kleinunternehmer

- Fachverband der Finanzdienstleister sieht eine erhebliche Benachteiligung der gewerblichen Vermögensberater
- Forderung, die umsatzsteuerfreien Umsätze der Vermögensberater bei der Kleinunternehmerregelung außer Ansatz zu lassen
- Forderung vom BMF abgewiesen, da EU-Recht diese Ausnahme für Finanzdienstleister nicht zulässt (Art 288 iVm Art 135 6. EU_MWSt_RL)

Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze sind nach § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG 1994 unecht umsatzsteuerbefreit.

- Damit die Umsatzsteuerbefreiung auf Umsätze von Finanzdienstleistern anwendbar ist, muss dieser die Eigenschaft des „Vermittlers“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen.
- Die gesonderte Verrechnung für eine Beratung im Finanzdienstleistungsbereich unterliegt regelmäßig der Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer befreit sind:

- Kreditvermittlung (sowie Kreditgewährung, Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch Kreditgeber)
- Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte
- Wertpapiergeschäfte, außer Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
- Vermittlung von Gesellschaftsanteilen
- Verwaltung von Investmentfonds für Banken und Kapitalanlagegesellschaften
- Umsätze im Zusammenhang mit Anlagegold
- Vermittlung von Bausparkassen- und Versicherungsverträgen

- Ist der Kunde ein Unternehmer, gilt die Dienstleistung am Sitz (bzw. der Betriebsstätte) des Kunden als ausgeführt.
- Ist der Kunde eine Privatperson (das Gesetz sagt „Nichtunternehmer“), gilt ein Vermittlungsumsatz dort ausgeführt, wo der vermittelte Umsatz (also beispielsweise der Wertpapierkauf) ausgeführt wird.

Vorsicht bei nicht USt-befreiten Vermittlungsleistungen, wie der Vermittlung von Portfolioverwaltungsverträgen
- Ist der Kunde eine Privatperson ohne Wohnsitz/Sitz/gewöhnl. Aufenthalt in der EU, gelten Finanzdienstleistungen (iSd § 6 (1) Z 8 a-i UStG) am Sitz des Kunden als ausgeführt (Portfolioverwaltung!).

- Leistungen des nicht reglementierten Tippgebers (oder auch Adress- bzw. Nachweisvermittlers) sind umsatzsteuerpflichtig
 - Leistungen stellen keine Vermittlungstätigkeit von befreiten Umsätzen (Bank- und Versicherungsgeschäfte im weiteren Sinne) dar
 - Leistung beschränkt sich auf die bloße Adressbeschaffung und das Führen von Kontaktgesprächen
- Befreiungen des § 6 (1) Z 8 UStG greifen **nicht**

- Vermittlung, sowie die damit in Zusammenhang stehende Beratung von Bausparkassen- und Versicherungsverträgen sind nach § 6 Abs 1 Z 13 unecht steuerbefreit.
- Die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994 erstreckt sich auf alle Leistungen, die in Ausübung der begünstigten Tätigkeiten erbracht werden.
- Unselbständige Nebenleistungen zu den Vermittlungsleistungen wie Inkasso, Kundenbetreuung und Beratung sind ebenso steuerbefreit.
- An-, Ab- und Ummeldung von KFZ sind nicht gem. § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994 von der Umsatzsteuer befreit

- Verrechnung für eine Beratung im Finanzdienstleistungsbereich unterliegt regelmäßig der Umsatzsteuer
- Anlageberatungstätigkeiten in Zusammenhang mit abgeschlossenen Wertpapierkäufen gelten als Nebenleistung zur Wertpapiervermittlung
→ USt-befreit wenn:
 - Vermittler auf Provisionsbasis vom Emittent vergütet
 - Keine gesonderte Honorierung durch Kunde

- Lt. EuGH ist die Beratungsleistung idR eine Nebenleistung zur Vermittlung, wenn entweder:
 - die erbrachten Leistungen (inkl. Beratung) nur im Falle eines erfolgreichen Abschlusses honoriert werden (**Abschlussprovision**)
 - oder die Anlageberatung in erster Linie dem Kunden helfen soll, unter diversen Finanzprodukten das zu wählen, welches seinen Bedürfnissen am besten entspricht

Die Abgrenzung der umsatzsteuerbefreiten Wertpapiervermittlung und der umsatzsteuerpflichtigen Anlageberatung wird durch das WAG-2018-Verbot der Vorteilsannahme von Dritten, ohne dafür zusätzliche „qualitätsverbessernde Leistungen“ zu erbringen, erheblich schwieriger.

- Anlageberatung eindeutig USt-pflichtig
- Vermittlung von Wertpapieren eindeutig steuerbefreit
- Provisionen durch Dritte (Emittenten, Depotbanken, oä) durch WAG 2018 ein umsatzsteuerlicher Graubereich

- → grundsätzlich gemäß WAG 2018 erlaubt und bedürfen keiner (zusätzlichen) „qualitätsverbessernden Maßnahmen“
- sind umsatzsteuerbefreit, solange die Hauptleistung der Vermittlung überwiegt
 - Bsp.: Abschlussprovision
- Finanzverwaltung unterstellt üblicherweise bei direkter Entlohnung durch Kunden die Anlageberatung als Hauptleistung und die Vermittlung als Nebenleistung

...durch § 51 WAG 2018 grundsätzlich verboten

- Außer zur Finanzierung von „qualitätsverbessernden Maßnahmen“ bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten (niemals jedoch bei der Portfolioverwaltung!)
- **ACHTUNG:** wenn diese „qualitätsverbessernden Maßnahmen“ After-Sales Leistungen darstellen, könnte sich die Qualifikation des Honorars von einer Vermittlungsprovision zu einem Entgelt für diese „After-Sales Leistungen“ ändern

- Aus umsatzsteuerlicher Sicht wird daher der Formulierung und Ausgestaltung der qualitätssteigernden Maßnahmen zur aufsichtsrechtlichen Legitimation der Annahme von Vorteilen (Provisionen, etc.) iSd §§ 51 und 52 WAG 2018 besondere Bedeutung zukommen.
- Werden diese als ergänzende, selbstständige Dienstleistung vereinbart und ausgeführt, wird dies zu einer Umsatzsteuerpflicht führen.

- Umsatzsteuerrecht: eine Urkunde, die ein Recht verbrieft, das nur mit Innehaben des Papiers geltend gemacht werden kann
- keine Legaldefinition von „Wertpapier“ oder „Wertpapiergeschäften“
- Unterscheidung zwischen kaufmännischen Wertpapieren (Wechsel, Scheck, Anweisung) und Kapitalmarktwertpapieren

- Unterscheidung nach der Art des verbrieften Rechts:
 - Mitgliedschaftspapiere:
 - Aktien
 - Genussscheine
 - Forderungspapiere
 - Schuldverschreibungen, Anleihen
 - Pfandbriefe
 - Sachenrechtliche Wertpapiere
 - Hypothekenbriefe
 - handelsrechtliche Traditionspapiere

- Umsätze bezogen auf Wertpapiere inkl. Vermittlung sind steuerfrei
- Darunter fallen Umsätze, die geeignet sind, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Wertpapieren zu begründen, ändern oder zum Erlöschen zu bringen sowie sonstige Leistungen im Emissionsgeschäft
 - Übernahme und Platzierung von Neuemissionen
 - Börseneinführung von Wertpapieren

- Nicht dazu zählen administrative, technische oder materielle Leistungen
- → Informationen oder Beratungen im finanzwirtschaftlichen Bereich nicht steuerfrei, da nicht geeignet, Rechte und Pflichten in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, ändern oder zum Erlöschen zu bringen
- weitere Ausnahmen:
 - Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
 - Anlagenberatung, sofern diese keine Nebenleistung zur Vermittlung darstellt

- Entgeltabrechnung gegenüber Emittent:
 - Annahme: Leistung erfolgt iZm Emission
→ Ust-Befreiung
- Von Kunden honorierte, steuerfreie Leistungen:
 - Abschlussprovision
 - Anlagenberatung, die Kunden hilft das passende Finanzprodukt zu wählen
- Depotgeschäft ist ausdrücklich als steuerpflichtige Leistung definiert

- Optionsgeschäfte mit Wertpapieren
 - Abschluss sowie Übertragung sind steuerfrei
- Investmentfondsanteile
 - Vermittlung sowie Subvermittlung steuerfrei
 - Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit. i UStG 1994
- Genussscheine und Beteiligungsscheine
 - Ausgabe durch Beteiligungsfondsgesellschaften steuerfrei
 - Treuhändige Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen steuerpflichtig

- Sonstige Gebühren und Nebenkosten
 - Gebühren iZm Verwahrung und Verwaltung, wie z.B. Inkasso, Umschreiben von Namensaktien, etc., sind nicht steuerfrei
 - Gebühren iZm Kauf/Verkauf von Wertpapiere, wie z.B. Börsespesen, Ordergebühren, etc., sind steuerfrei
 - Nebenkosten, wie z.B. Kopien, Gutachten, etc., folgen der Leistung, der Sie zugeordnet sind
→ werden umsatzsteuerrechtlich gleich behandelt

- Gesellschaftsanteile
 - Entgeltliche Übertragung sowie Vermittlung ist steuerfrei gem. § 6 (1) Z 8 lit. g UStG
 - Achtung bei Treuhandkonstruktionen: Wenn jemand treuhändig Gesellschaftsanteile erwirbt und gegen Entgelt verwaltet → steuerpflichtig
 - Können auch in Form von Wertpapieren verbrieft sein → kann auf Steuerbefreiung von Wertpapieren verwiesen werden § 6 Abs 1 Z 8 lit. f UStG

- Lt. EuGH nicht als Wertpapiergeschäft qualifiziert
 - → Es handelt sich um keine steuerfreie Vermittlung von Wertpapieren, sondern um die Vermittlung einer Dienstleistung bzw. eines Vertrags
- Der Sitz des vermittelten Portfolioverwalters gilt als Ort der Erbringung

- Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte
 - Unecht umsatzsteuerbefreit
- Anlagegold (Silber, andere Edelmetalle)
 - Lieferung, Vermittlung von sowie Optionsgeschäfte mit Anlagegold sind steuerfrei
 - Lieferung, Vermittlung von sowie Optionsgeschäfte mit Silber oder anderen Edelmetallen sind nicht steuerbefreit

- Zahlungsmittel
 - gleichgestellt mit anderen Zahlungsmitteln
→ umsatzsteuerrechtlich ident zu behandeln
- Handel mit Bitcoins
 - Unechte Steuerbefreiung
- Mining
 - idR keine Umsatzsteuer, wobei zur umsatzsteuerlichen Einordnung des Minings im Detail eine genaue Betrachtung erfolgen muss
 - Solo-Mining, Mining-Pool, Cloud-Mining, etc.

→ werden in der Regel als „zeitlich erstreckt ausbezahlte Vermittlungsprovision“ gesehen und unterliegen somit der USt-Befreiung für Wertpapiervermittlungen

- Jede Form von zugesagten „After-Sales“-Leistungen, wie laufende Betreuung und Beratung, werden als Indiz für eine selbstständige, von der Vermittlung unabhängige (Beratungs-) Leistung auszulegen sein, die als umsatzsteuerpflichtige Beratung qualifiziert werden könnte

- Besteht oft aus Abschluss- und Bestandsprovision
- Bestandsprovision:
 - entsteht mit der Vermittlung, die Höhe wird nachträglich bestimmt – abhängig von zukünftigen Faktoren
 - wird für den dauerhaften Vermittlungserfolg geleistet
 - umsatzsteuerbefreit

Stellungnahme BMF 10.11.2017:

„...nur dann als steuerfreie Vermittlung gelten, wenn

- *die Kontinuitäts-/Bestandsprovision ausschließlich auf der Grundlage der zwischen Emittent und aufnehmendem Kreditinstitut abgeschlossenen Vertriebsvereinbarung gezahlt wird,*
- *neben der Vertriebsleistung keine weitere Leistung zwischen Emittent und aufnehmendem Kreditinstitut erbracht wird,*
- *der Emittent auch nach Depotüberträgen bezogen auf den gesamten Bestand die gleiche Höhe an Kontinuitäts-/Bestandsprovisionen an die Kreditinstitute zahlt, mit denen eine Vertriebsvereinbarung besteht und*
- *der Zahlung der Kontinuitäts-/Bestandsprovisionen immer eine zuvor getätigte Vertriebsleistung eines Kreditinstituts vorausgeht.“*

- Bestandsprovision für vor dem 03.01.2018 initiierte Fonds sind USt-frei
 - kann über 2018 hinaus auch als umsatzsteuerbefreite Vermittlungsprovision qualifiziert werden, sofern die Hauptleistung überwiegt
- seit 03.01.2018 ist eine aufsichtsrechtliche Rechtfertigung der Provision erforderlich, sowohl für das Annehmen als auch für die Gewährung
- eventuell steuerfreie Advisorytätigkeit
- in meisten Fällen handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Beratungsleistungen

- Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ist gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG 1994 **nicht** befreit.
- Gilt auch bei einer entgeltlichen Tätigkeit eines Finanzdienstleisters, der aufgrund eigenen Ermessens, d.h. ohne vorhergehende Weisung des Kunden, über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entscheidet und durch den Kauf und Verkauf der Wertpapiere vollzieht (Portfolioverwaltung).

- Unecht steuerbefreit
 - Sowohl inländische als auch ausländische Investmentfonds
 - idR auch Advisory-Dienstleistungen
- EuGH: Anlageberatungsleistungen gegenüber Investmentfonds bzw. deren Kapitalanlagegesellschaften sind von der Umsatzsteuer befreit

- Artikel zur Umsatzsteuer bei Finanzdienstleistungen auf der Wissensplattform der WKO – FV Finanzdienstleister: [www.wko.at Umsatzsteuer - Beratung versus Vermittlung](http://www.wko.at/Umsatzsteuer-Beratung-versus-Vermittlung)

Der Inhalt der Folien wurde mit größter Sorgfalt auf Basis der aktuellen Gesetze und Rechtsprechung erstellt und stellt die Rechtsmeinung der Autoren dar. Finanzbehörden und Gerichte können jedoch auch zu anderen Auslegungen kommen, jedenfalls ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**nwt Wirtschaftsprüfung
& Steuerberatung GmbH**

nwt Consulting & Compliance GmbH

nwt Insurance Compliance GmbH

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

1190 Wien, Döblinger Hauptstrasse 37

Tel: 01/ 367 10 77 - Fax: 01/ 367 10 77-50

cornelius.necas@nwt.at

www.nwt.at